



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg



NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Halbmond" Nr. 16

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Überschreitung der südlichen Baugrenzen zum Bau einer Wiederkehr für das Grundstück Fl.-Nr. 1005/67

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

- SBV-Ausschuß
1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 20.01.1998 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
 2. In seiner Sitzung vom 31.03.1998 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
 3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 06.04.98, Nr. 4

Stadt Penzberg, den 25.06.1998

Hans Mummert
1. Bürgermeister



Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet.....

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES "Halbmond" Nr. 16

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:
Zum Bau einer Widerkehre,
Fl.Nr. 1005/67 Überschreitung
der südlichen Baugrenzen

Gemeinde: Penzberg

Gemarkung: Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

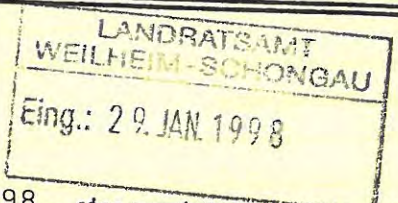
Flst./Parzelle 1005/67 Schuster, Rastor 1005/66 Pokorny
Flst./Parzelle 1005/68 Hilscher Flst./Parzelle
Flst./Parzelle 1005/21 Stockinger Flst./Parzelle

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau



1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 20.01.1998 eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom Nov. 97 dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
Nachweis:

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst..... Flst..... Flst.....
Flst..... Flst..... Flst.....

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg
Datum 22.01.1998

Anlagen:

Unterschrift
Hans Mummert
1. Bürgermeister



- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Stadt Penzberg	
Eing.	09. FEB. 1998
Ref.	3 2ell.

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

für Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: <u>02.9.81</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ: ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ: ☐ siehe Beiblatt
A I..	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A I.. ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: <u>02.9.81</u> ☐ siehe Beiblatt
.....	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ: ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim, den 05.02.88
Landratsamt Weilheim-Schongau



Anlage:

.....
.....
.....

Az: Ra/Pu

Schuster

Abteilung:
Stadtbauamt

Gegenstand: Schuster-Raster Monika und Raster Horst;
Antrag auf vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Halbmond“ zum Bau einer
Widerkehre, Fl.Nr. 1005/67, Westend 10

Tagesordnung
Ö 13

Schriftführer:
Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom
20.01.1998

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschußmitglieder: 8

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Antrag der Eheleute Raster auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ zur Errichtung einer Widerkehre auf dem Grundstück Fl.Nr. 1005/67, Westend 10.
Die Änderung wird erforderlich, da durch den Anbau der Widerkehre die festgesetzten südlichen Baugrenzen überschritten werden.

2. Vorschlag

Dem Antrag der Eheleute Raster auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ zur Errichtung einer Widerkehre mit Überschreitung der südlichen Baugrenzen wird zugestimmt.

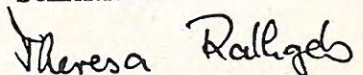
3. Beschluß

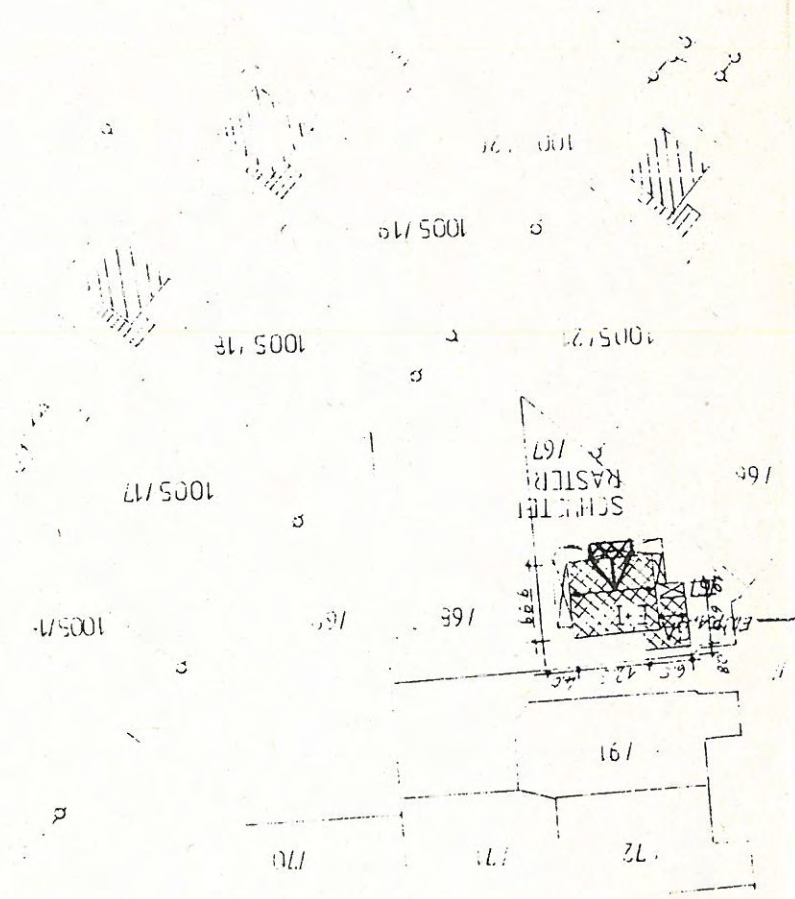
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:


Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:


Theresa Rathgeb



EINGABEPLAN

M = 1:100

EINBAU EINER WIDERKEHR AM
WOHNHAUS AM HALBMOND DER
GEMARKUNG PENZBERG AUF DER
FLURNUMMER 1005/67

BAUHERR:

MONIKA SCHUSTER-RASTER UND
HORST RASTER

NACHBARN:

Josef Raster
H. Raster

1005/68

Hilscher

121

Paul Pokorny

Stockinger

166

Pokorny

15

PLANFERTIGER:

Stadl
Maurer

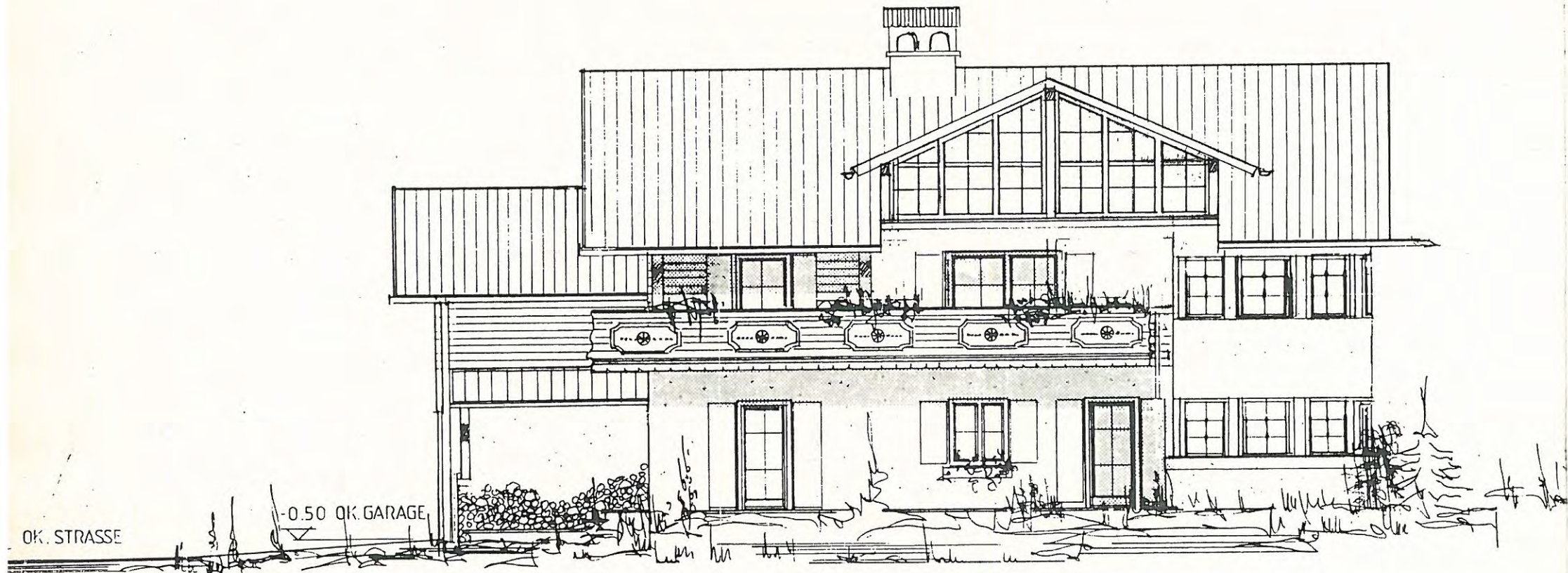
A. Berger

Gemäß telef. Abstimmung am 01.12.97 mit dem Bauamt der Stadt Penzberg/Herrn Arch. Weinrich wird die bedingte nachbarl. Zustimmung zur Öffnung der südlichen Dachfläche des Hauses Raster-Schuster, Westend Nr.10 durch einen sogen. 'Zwerggiebel'/'Widerkehr' ausschließlich unter Hinweis auf die Festsetzung durch Text zum Bebauungsplan, sowie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erteilt, daß das Dachgeschoß dem alleinigen Zweck als Nutzung als 'KINDERZIMMER' dient und hierdurch weder jetzt noch später eine dritte Wohnung entsteht. (Penzberg, 09-12-97)

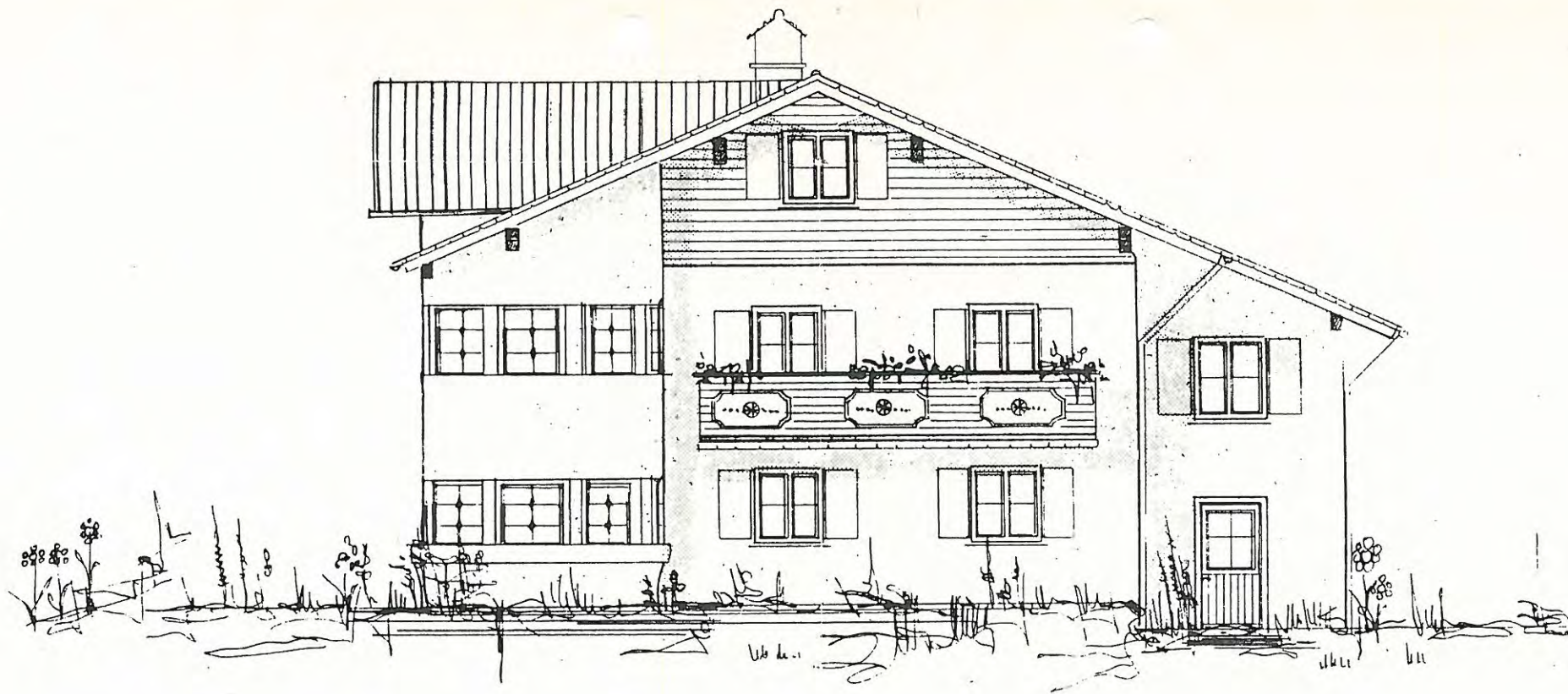
W. Hilscher

OBERSÖCHERING, NOVEMBER 1997

WIDERKEHR NEU



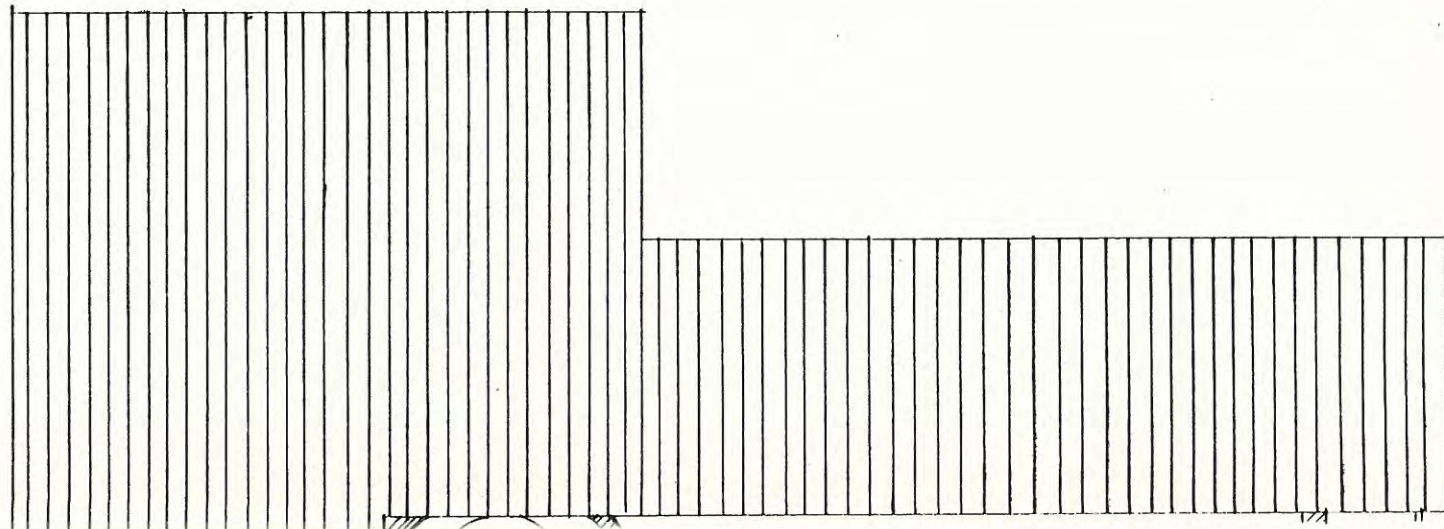
SÜDEN



OSTEN

16.51

3.20



Az: 3 Br-wi
Gegenstand:

80331ÄND.DOC

**Erlaß von 5 vereinfachten Änderungen
von Bebauungsplänen als Satzung:
Nr. 15 und 16 Bebauungsplan Halbmond,
Nr. 4 Bebauungsplan Langseestraße
Nr. 6 Bebauungsplan Maxkron und
Nr. 5 Bebauungsplan Bacherlgraben**

Abteilung:
Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö 8

Schriftführer:
Brettner

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates Penzberg vom 31. März 1998

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 25

Anwesenheit:
Vorsitz: 1. Bürgermeister
Stadtratsmitglieder: 21

Abwesenheit: 3 StRe Dr. Winter, Gumberger, L. Brettner

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

1. Vorgang:

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20.01.1998 die 15. und 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" angeordnet.

Antragsteller für die 15. Änderung war Herr Herwig Fleißner, für die 16. die Eheleute Schuster / Raster Monika und Raster Horst.

Die Änderung Nr. 15 ist erforderlich geworden, da der Baukörper für das Grundstück Fl.-Nr. 1005/82 im Osten um 1 m erweitert werden soll.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat der beantragten Änderung mit Bescheid vom 15.02.98 vorbehaltlos zugestimmt.

Der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 5.02.1998 ebenso vorbehaltlos zugestimmt.

Diese Änderung ist erforderlich geworden, da durch den Anbau der Widerkehre die festgesetzte südliche Baugrenze für das Grundstück Fl.-Nr. 1005/67, Westend 10, überschritten wird.

Ebenso am 20.01.1998 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" angeordnet.

Die Änderung, die von den Eheleuten Birgit und Max Knoch beantragt worden ist, beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen und die Anhebung der zulässigen Dachneigung auf 35 Grad.

Auch gegen diese Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 19.02.1998 keine Einwände erhoben.

Ebenso in der Sitzung am 20.01.1998 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" angeordnet.

Beantragt von den Eheleuten Gabriela und Werner Sluzalek wird die südöstliche Baugrenze zum Anbau an das bestehende Wohnhaus erweitert.

Mit Bescheid vom 19.02.1998 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau dieser Änderung vorbehaltlos zugestimmt.

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 10.02.1998 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" für das Grundstück Fl.-Nr. 993/41, Langoner Straße 15, angeordnet.

Antragsteller war Frau Angelika Hertl.

Die Änderung ist erforderlich geworden, da die südwestliche Baugrenze zur Errichtung einer Terrassenüberdachung überschritten worden ist.

Auch dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 5.03.1998 vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag a:

Der Stadtrat erläßt die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" mit der Erweiterung des Baukörpers im Osten um 1 m für das Grundstück Fl.-Nr. 1005/82, Westend 46, als Satzung.

Vorschlag b:

Der Stadtrat erläßt die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl.-Nr. 1005/67, Westend 10, als Satzung.

Vorschlag c:

Der Stadtrat erläßt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" mit der Neufestsetzung der Baugrenzen und der Anhebung der zulässigen Dachneigung auf 35 Grad für das Grundstück Fl.-Nr. 1150/8, Langseestraße 13, als Satzung.

Vorschlag d:

Der Stadtrat erläßt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" mit der Überschreitung der südlichen Baugrenzen zum Anbau an das bestehende Einfamilienhaus für das Grundstück Fl.-Nr. 673, Kurfürst-Max-Siedlung 26, als Satzung.

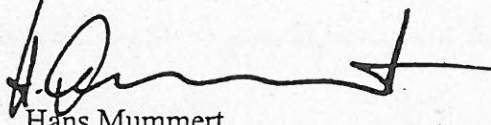
Vorschlag e:

Der Stadtrat erläßt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" mit der Erweiterung der südwestlichen Baugrenze zum Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 993/41, Langoner Straße 15, als Satzung.

3. Beschluß:

Der Vorschlag der Verwaltung gem. 2 a bis e wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Brettner

1. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für das „Quartier Bahnhofstraße Ost“, Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für das „Volksbankquartier“ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3. Bebauungsplan „Am Personenbahnhof“ - Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches
4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“
5. Bebauungsplan „Gewerbepark Bichler Straße“ - erneute öffentliche Auflage gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit erweitertem Geltungsbereich
6. Änderung des Bebauungsplanes „Zibetholzweg“ - erneute öffentliche Auflage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
7. Bebauungsplan „Haselberg Süd“- Bekanntmachung der Erweiterung des Geltungsbereiches sowie vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für die Grundstücke Fl.Nr. 953/43 (Ecke Frauenschuhstr./Ritterspornstr.) und Fl.Nr. 953/38 (Frauenschuhstraße 45) - öffentl. Auflage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
9. Durchführung einer Grenzregelung für die Grundstücke Fl.Nr. 1167/2, 1167/4 und 1167/16, westlich der Birkenstraße
10. Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:
Nr. 15 und 16 Baugebiet „Halbmond“
Nr. 4 Bebauungsplan „Langseestraße“
Nr. 6 Bebauungsplan „Maxkron“
Nr. 5 Bebauungsplan „Bacherlgraben“
11. Änderung Flächenutzungsplanes für die Grundstücke Fl-Nr. 747/3 und 746/5 Teilfläche in Reindl

1. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für das „Quartier Bahnhofstraße Ost“, Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

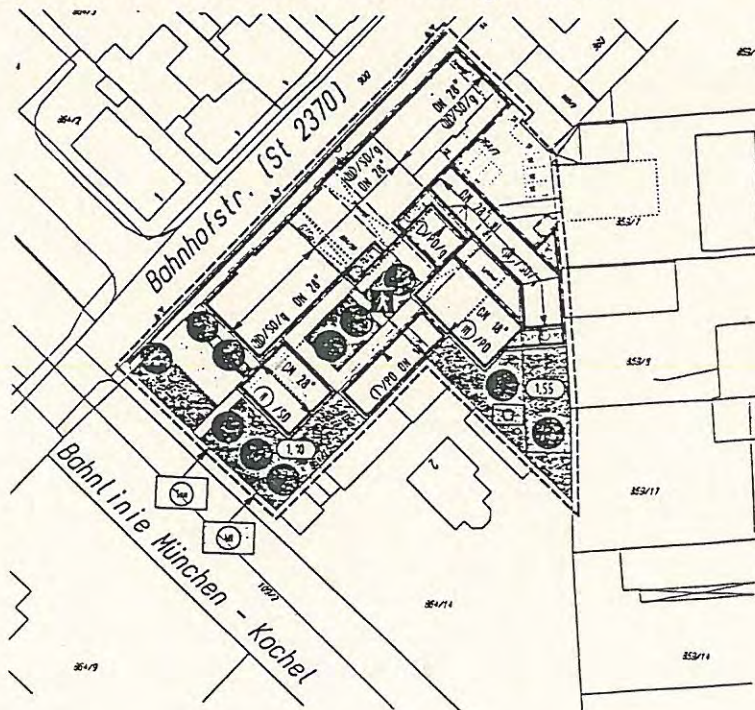
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.01.1997 die förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für die Grundstücke Fl.Nr. 864/7, 864/8, 864/13 und 864/15 (Bahnhofstr. 4, 6, 8) angeordnet. Der Änderungsbereich für dieses Quartier erhält die Bezeichnung „Bahnhofstraße Ost“. Das von der Änderung betroffene Gebiet liegt östlich der Bahnhofstraße und nördlich der Bahnlinie.

Mit dem angestrebten Planungskonzept werden die Baugrenzen und die Baukörper neu geordnet, wird eine zentrale Tiefgarage angeordnet, wird die GFZ erhöht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den o.g. Teilbereich des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf „Altstadtsanierung - Bahnhofstraße Ost - i.d.F. vom Feb.1998 einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg, (Rathaus Zi.Nr. 37) in der Zeit vom 14.04.1998 - 13.05.1998 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf.

Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.



2. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für das „Volksbankquartier“ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

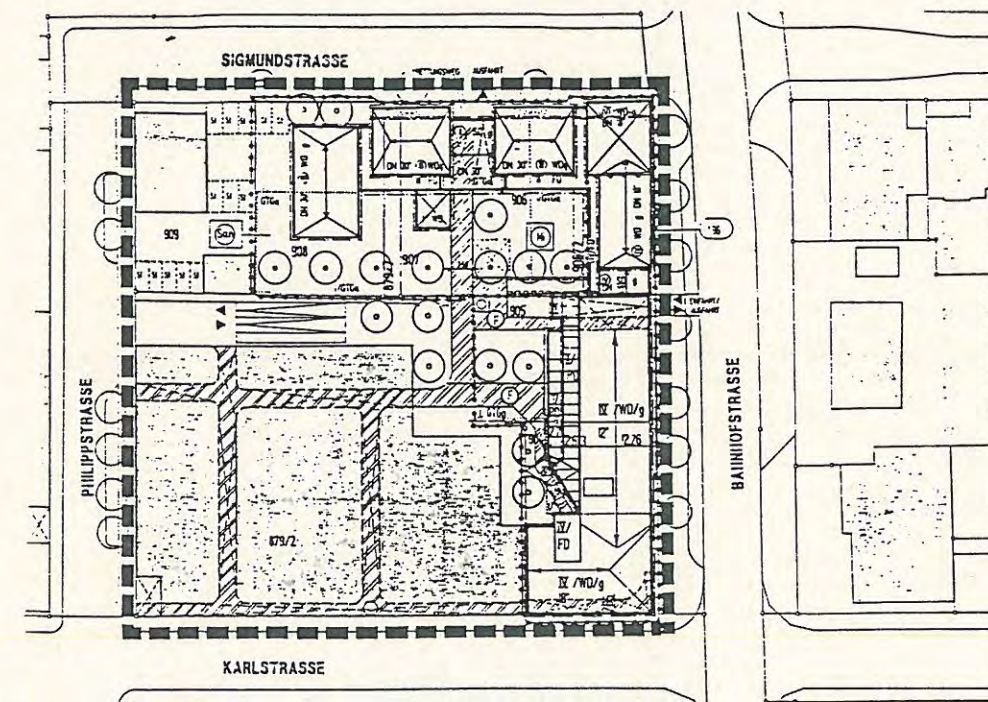
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.1997 die förmliche Änderung des Bebauungsplanes für das Quartier zwischen der Bahnhof-, Karl-, Philipp- und Sigmundstraße auf der Grundlage des Neuordnungskonzeptes angeordnet.

Auf der Grundlage dieses Neuordnungskonzeptes werden die Baugrenzen erweitert, wird eine zentrale Tiefgarage mit Zufahrt von der Bahnhofstraße angeordnet und wird die GFZ erhöht. Desweiteren werden die Arkaden an der Karlstraße im Bereich der Volksbank verlängert. Durch die in die Planung eingebauten Elemente der Grünordnung entsteht im Inneren des Quartiers ein ruhiger Brunnenhof mit Aufenthaltsqualität.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den o.g. Teilbereich des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf „Altstadtsanierung für das Volksbankquartier“ - i.d.F. vom 20.03.1998 einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg, (Rathaus Zi.Nr. 37) in der Zeit vom 14.04.1998 - 13.05.1998 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf.

Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.



3. Bebauungsplan „Am Personenbahnhof“ - Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.03.1998 die Erweiterung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan „Am Personenbahnhof“ gemäß Lageplan vom 10.03.1998 auf die Fl.Nr. 864/10, 864/11, 864/12, 864/3, 864/4, 864/35, 864/6, 864/49T, 864/5 T, 864/53, 864/40 und 864/55 bei gleichzeitiger Flächennutzungsplanänderung dieser Flurnummern in ein Mischgebiet angeordnet. Die Postgasse, Fl.Nr. 864/12, wird in der derzeit ausgebauten Breite in die Planung mit einbezogen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den vorgenannten Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“.

4. Erlaß einer Satzung zur Änderung der Satzung zum Erlaß einer Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Penzberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“:

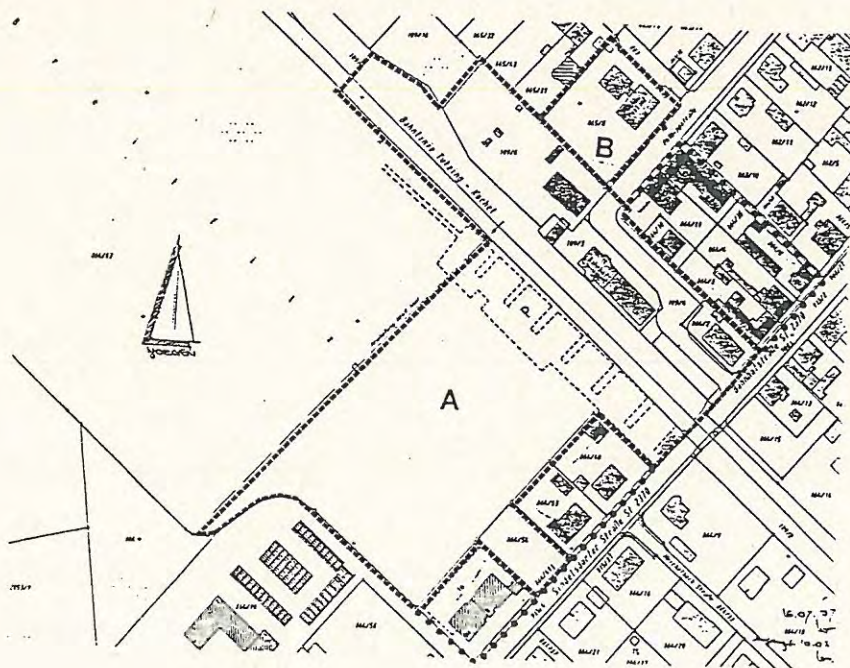
§ 1 Geltungsbereich

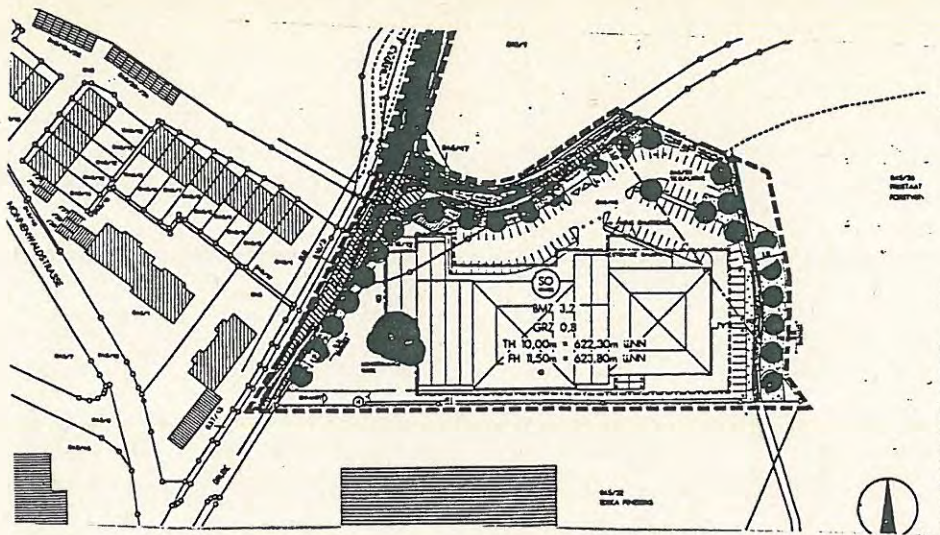
In Ergänzung zur Satzung der Stadt Penzberg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Personenbahnhof“ wird der räumliche Geltungsbereich der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29.04.1997 erlassenen Veränderungssperre auf die Grundstücke Fl.Nr. 864/10, 864/11, 864/12, 864/3, 864/4, 864/35, 864/6, 864/49 TF, 864/5 TF, 864/53, 864/40, 864/55 ausgedehnt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 10.03.1998, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre für den erweiterten Geltungsbereich im Sinne des § 1 tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der 1. Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Am Personenbahnhof“ entsprechend dem im § 1 genannten Gebiet rechtsverbindlich wird.





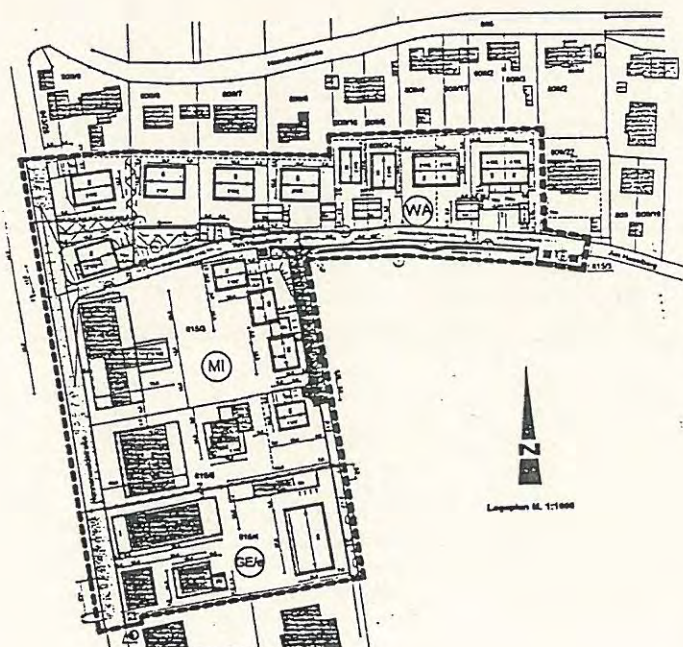
7. Bebauungsplan „Haselberg Süd“- Bekanntmachung der Erweiterung des Geltungsbereiches sowie vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachdem der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.11.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haselberg Süd“ beschlossen hat, hat er in seiner Sitzung am 25.02.1997 den Geltungsbereich um die Grundstücke Nonnenwaldstr. 22, 24, 24 a und 24 b erweitert.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 06.04.1998 mit Begründung einschließlich Darstellung der Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung, Penzberg, (Rathaus Zi.Nr. 37) in der Zeit vom 14.04.1998 - 13.05.1998 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf.

Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.



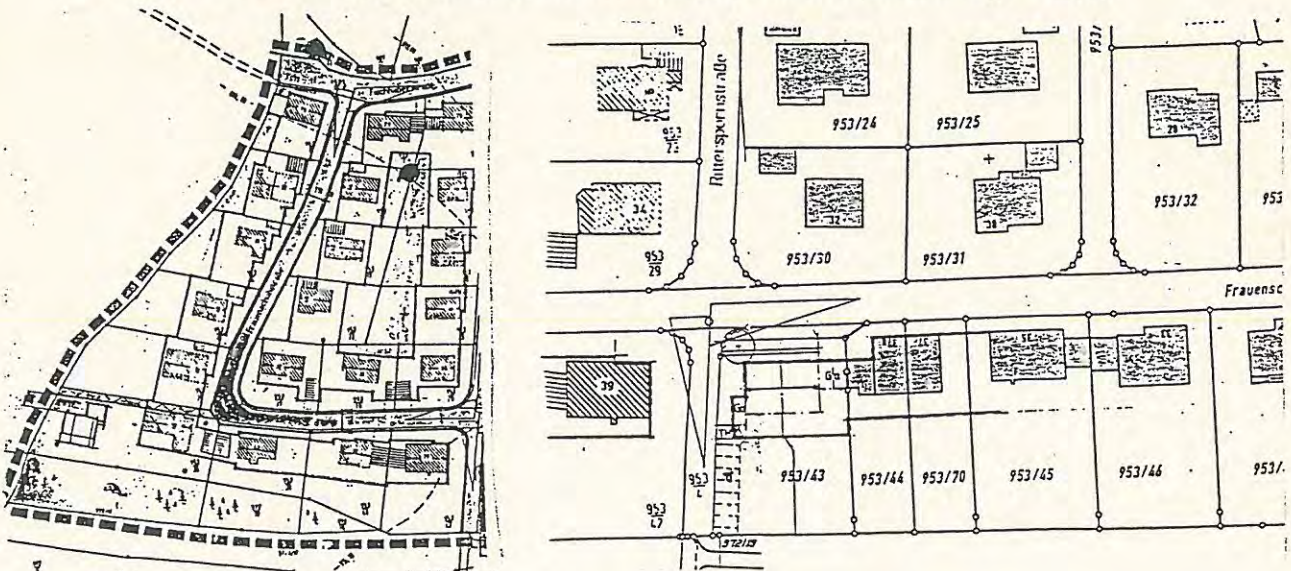
8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für die Grundstücke Fl.Nr. 953/43 (Ecke Frauenschuhstr./Ritterspornstr.) und Fl.Nr. 953/38 (Frauenschuhstr. 45) - öffentl. Auflage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 10.03.1998 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 953/43 (Ecke Frauenschuhstraße/Ritterspornstraße) angeordnet. Das Grundstück ist derzeit als Parkfläche ausgewiesen und im nördlichen Teilbereich entsprechend befestigt. Nachdem dieser Parkplatz am Stadtrand kaum von Erholungssuchenden genutzt wird, sondern im überwiegendem Maße zum Abstellen von Wohnmobilen, Schiffen und anderweitig zweckentfremdet wird soll das Grundstück sinnvoll einer Wohnbebauung zugeführt werden. Dabei sind öffentliche Stellplätze ausgewiesen.

Bereits in seiner Sitzung am 14.10.1997 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten eine vereinfachte Änderung für das Grundstück Fl.Nr. 953/38 (Frauenschuhstr. 45) angeordnet. Mit dieser Änderung werden die Baugrenzen für ein weiteres Wohnhaus im Westen des Grundstückes festgesetzt. Gleichzeitig verläuft auf der Nordseite des Grundstückes die öffentliche Kanalisation vom Baugebiet „Kapellenwiese“.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ bei der Stadtverwaltung Penzberg, (Rathaus, Zi.Nr. 37) in der Zeit vom 14.04.1998 - 13.05.1998 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen gegen die Änderungen vorgetragen werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.



9. Durchführung einer Grenzregelung für die Grundstücke Fl.Nr. 1167/2, 1167/4 und 1167/16, westlich der Birkenstraße

Der Grenzregelungsbeschuß vom 31.03.1998 zu dem Grenzregelungsverfahren für die Fl.Nr. 1167/2, 1167/4 und 1167/16 westlich der Birkenstraße der Gemarkung Penzberg, Grenzregelungsveränderungsnachweis Nr. 2302 des Vermessungsamtes Weilheim ist unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I Seite 2141) i.V.m. Art. 26 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) der bisherige Rechtszustand durch den o.g. Beschluß über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die

Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein. Das Eigentum geht gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilflächen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Ein Ausgleichsbetrag wird nicht festgelegt. Die bisher an den Flurstücken 1167/2, 1167/4 und 1167/16 eingetragenen Belastungen bleiben unberührt. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

10. Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

Nr. 15 und 16 Baugebiet „Halbmond“

Nr. 4 Bebauungsplan „Langseestraße“

Nr. 6 Bebauungsplan „Maxkron“

Nr. 5 Bebauungsplan „Bacherlgraben“

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20.01.1998 die 15. und 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" angeordnet.

Antragsteller für die 15. Änderung war Herr Herwig Fleißner, für die 16. die Eheleute Schuster-Raster Monika und Raster Horst.

Die Änderung Nr. 15 ist erforderlich geworden, da der Baukörper für das Grundstück Fl.-Nr. 1005/82 im Osten um 1 m erweitert werden soll.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat der beantragten Änderung mit Bescheid vom 15.02.98 vorbehaltlos zugestimmt.

Der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Halbmond" hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 5.02.1998 ebenso vorbehaltlos zugestimmt.

Diese Änderung ist erforderlich geworden, da durch den Anbau der Widerkehre die festgesetzte südliche Baugrenze für das Grundstück Fl.-Nr. 1005/67, Westend 10, überschritten wird.

Diese beiden vereinfachten Änderungen Nr. 15 und 16 des Bebauungsplanes „Halbmond“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31.03.1998 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

Ebenso am 20.01.1998 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" angeordnet.

Die Änderung, die von den Eheleuten Birgit und Max Knoch beantragt worden ist, beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen und die Anhebung der zulässigen Dachneigung auf 35 Grad.

Auch gegen diese Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 19.02.1998 keine Einwände erhoben.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31.03.1998 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

Ebenso in der Sitzung am 20.01.1998 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" angeordnet.

Beantragt von den Eheleuten Gabriela und Werner Sluzalek wird die südöstliche Baugrenze zum Anbau an das bestehende Wohnhaus erweitert.

Mit Bescheid vom 19.02.1998 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau dieser Änderung vorbehaltlos zugestimmt.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31.03.1998 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 10.02.1998 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" für das Grundstück Fl.-Nr. 993/41, Langoner Straße 15, angeordnet.

Antragsteller war Frau Angelika Hertl.

Die Änderung ist erforderlich geworden, da die südwestliche Baugrenze zur Errichtung einer Terrassenüberdachung überschritten worden ist.

Auch dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 5.03.1998 vorbehaltlos zugestimmt.

Die 5 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bachergraben“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31.03.1998 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus, Zimmer 37, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

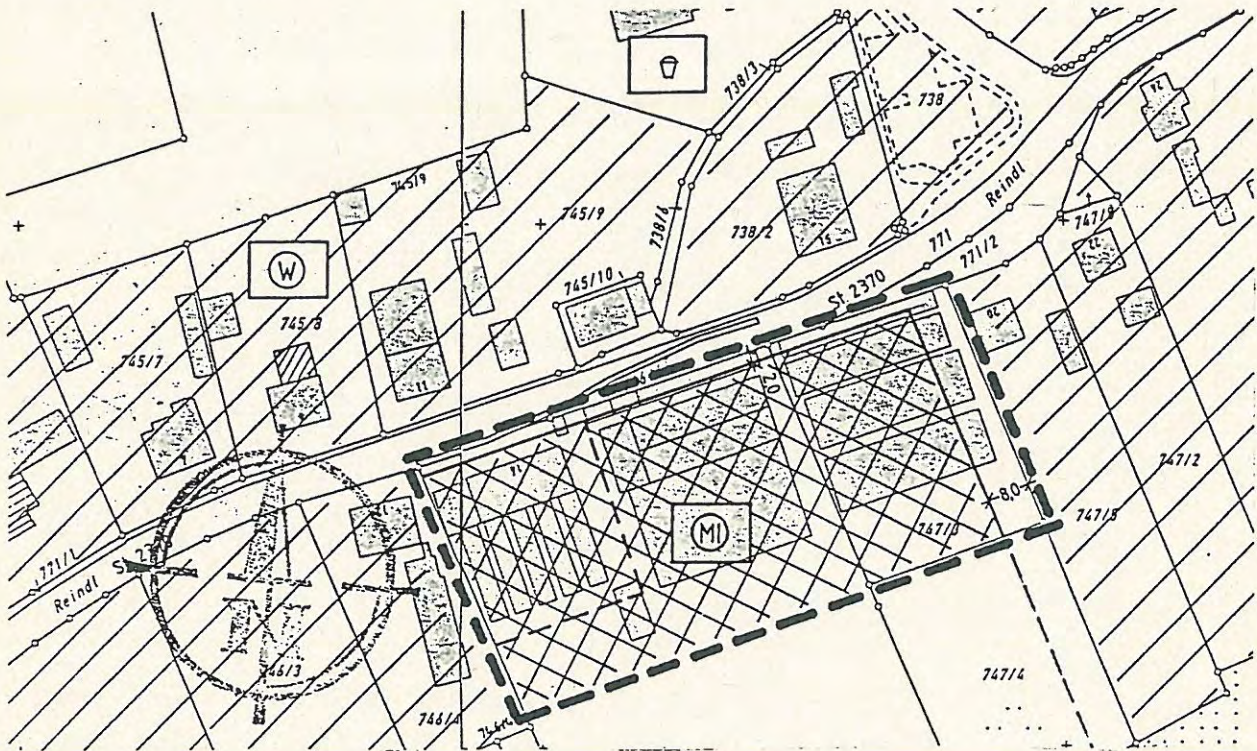
11. Änderung Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.-Nr. 747/3 und 746/5 Teilfläche in Reindl

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.1997 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 747/3 und 746/5 T, in Reindl angeordnet. Die bisher im Flächennutzungsplan als sonstige Grünflächen (Schutzstreifen, Hausgärten, Hauswesen) dargestellten Grundstücksteilflächen sollen als Mischgebietsflächen ausgewiesen werden, da der Betrieb der Gärtnerei immer weniger auf die eigene Urproduktion zurückgreift. Die Flächennutzungsplanänderung i.d.F. vom 27.01.1998 ist in unveränderter Fassung vom Stadtrat in seiner Sitzung am 31.03.1998 gebilligt worden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt die Flächennutzungsplanänderung für die Flurstücke 747/3 und 746/5 in Reindl bei der Stadtverwaltung Penzberg, (Rathaus, Zi.Nr. 37) in der Zeit vom

14.04.1998 - 13.05.1998 am Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen gegen die Änderungen vorgetragen werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden



STADT PENZBERG

Hans Mummert

1. Bürgermeister

Aushang vom 06.04.98 bis 15.05.98
an den öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg